



## **§ 1 Bezeichnung und Sitz**

- (1) Der Ortsverband trägt die Bezeichnung GRÜNE JUGEND Dreieich.
- (2) Die GRÜNE JUGEND Dreieich ist als selbstständige Vereinigung und als Ortsverband der GRÜNEN JUGEND Offenbach anerkannt. Der Verband steht der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nahe, ist aber organisatorisch und politisch unabhängig. Satzung und Programm der GRÜNEN JUGEND Dreieich dürfen dem Grundkonsens der GRÜNEN JUGEND Hessen nicht widersprechen.
- (3) Der Sitz des Ortsverbands ist die Stadt Dreieich. Solange es in den Nachbarkommunen Dietzenbach, Egelsbach, Heusenstamm, Langen und Neu-Isenburg jeweils keinen eigenständigen Ortsverband der GRÜNEN JUGEND gibt, erstreckt sich sein Tätigkeitsbereich auch über diese Städte.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die GRÜNE JUGEND Dreieich versteht es als ihre Aufgabe,
  1. innerhalb der Jugend und der Gesellschaft für die Verwirklichung ihrer Ziele zu wirken sowie die politischen Überzeugungen ihrer Mitglieder entsprechend der Beschlüsse zu vertreten und zu artikulieren.
  2. politische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit zu leisten.
  3. Kontakte zu bestehenden Jugendorganisationen, -initiativen und -gremien zu knüpfen und eine Zusammenarbeit anzustreben.
  4. zu Solidarität zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten, Weltanschauungen, sexueller Orientierungen und Religionen beizutragen.
  5. die Interessen der Jugend innerhalb der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu vertreten.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND Dreieich kann jede natürliche Person sein, die sich zu den Zielen der GRÜNEN JUGEND Dreieich bekennt, sich an ihrer Politik beteiligt und aktiv mitarbeitet.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und positive Entscheidung über diesen Antrag erworben.



- (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation ist zulässig, sofern es sich nicht um eine mit den Bündnisgrünen konkurrierende Partei, deren Jugendorganisation oder einen anderweitigen parteinahen Verband handelt.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht an allen Veranstaltungen, Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Satzung teilzunehmen, sowie Ämter der GRÜNEN JUGEND Dreieich zu bekleiden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch:
  1. Austritt
  2. Ausschluss
  3. Vollendung des 30. Lebensjahres
  4. Tod

#### **§ 4 Ausschluss**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die einer konkurrierenden Partei, deren Jugendorganisation oder einem anderweitigen parteinahen Verband beigetreten sind oder dem Ortsverband durch ihr Verhalten nachhaltig geschadet haben, von der GRÜNEN JUGEND Dreieich ausschließen.
- (2) Wenn Mitglieder an den Vorstand herantreten, weil ein Mitglied einer konkurrierenden Partei, deren Jugendorganisation oder einem anderweitigen parteinahen Verband beigetreten ist oder dem Verband durch sein Verhalten nachhaltig geschadet hat, muss sich der Vorstand damit befassen.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstands und des betroffenen Mitglieds.
- (4) Für einen Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

#### **§ 5 Organe**

- (1) Der Ortsverband hat folgende Organe:
  1. Mitgliederversammlung
  2. Vorstand
  3. Kassenprüfer\*in

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der GRÜNEN JUGEND Dreieich und setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung
  1. bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Ortsverbandes.
  2. legt den Haushalt fest.
  3. beschließt über das Programm.
  4. beschließt über eingebrachte Anträge
  5. wählt und entlastet den Vorstand, sie nimmt dessen Berichte entgegen.
  6. wählt für ein Jahr eine\*n Kassenprüfer\*in.
  7. beschließt und ändert die Satzung.
- (3) Wahlen und Abstimmungen sind offen. Auf Antrag eines Mitglieds der jeweiligen Versammlung müssen sie jedoch geheim durchgeführt werden.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt im Oktober für ein Jahr einen Vorstand. Seine Mitglieder bleiben solange im Amt, bis eine Nachwahl durchgeführt wurde. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Er setzt sich aus zwei Sprecher\*innen, einer\*m Schatzmeister\*in, einer frauen\*politischen Sprecherin\* sowie einer\*m Beisitzer\*in zusammen.
- (3) Für die Besetzung der Ämter gilt das Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (4) Das Amt der frauen\*politischen Sprecherin\* wird von einer FIT-Person besetzt.
- (5) Der Vorstand
  1. führt die laufenden Geschäfte des Ortsverbandes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  2. bereitet die Mitgliederversammlungen vor und setzt ihre Beschlüsse um.
  3. hat jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen, aus dem die Arbeit der\*des Schatzmeisters\*in und der frauen\*politischen Sprecherin\* gesondert hervorgehen muss.
  4. vertritt die GRÜNE JUGEND Dreieich gegenüber der Öffentlichkeit, anderen Verbänden und der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.



- (6) Die\*der Schatzmeister\*in ist automatisch für den Landesfinanz-  
ausschuss delegiert.
- (7) Die Wahlen der jeweiligen Ämter sind getrennt und geheim  
durchzuführen.
- (8) Gewählt ist immer die Person, die im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abge-  
gebenen Stimmen erreicht. Wird die absolute Stimmenmehrheit im ersten Wahlgang  
von niemandem erreicht, wird zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang  
die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl durchgeführt.
- (9) Die Mitglieder des Vorstands können insgesamt oder einzeln durch die Mitgliederver-  
sammlung mit absoluter Mehrheit abgewählt werden.

### **§ 8 Schatzmeister\*in**

- (1) Die\*der Schatzmeister\*in legt der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen Jahres-  
abschluss und einen Haushaltsplan vor.
- (2) Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten darf die\*der Schatzmeister\*in Mittel in Höhe  
von 50€, der gesamte Vorstand in Höhe von 150€ bewilligen. Für darüber hinausge-  
hende Beträge ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung nötig.

### **§ 9 Kassenprüfer\*in**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung für ein Jahr eine\*n Kassenprü-  
fer\*in. Die\*der Kassenprüfer\*in bleibt solange im Amt, bis eine Nachwahl durchgeführt  
wurde. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die\*der Kassenprüfer\*in
  - 1. darf nicht dem Vorstand angehören.
  - 2. darf nicht hauptamtlich in Hessen für die GRÜNE JUGEND oder BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN tätig sein.
  - 3. überprüft im Vorfeld der Mitgliederversammlung, die den Haushaltsabschluss zu  
beschließen hat, die Kasse der GRÜNEN JUGEND Dreieich.
  - 4. spricht gegenüber der Mitgliederversammlung eine Empfehlung für oder gegen die  
Entlastung des Vorstands aus.



## **§ 10 Einberufen der Mitgliederversammlungen**

- (1) Die Sprecher\*innen der GRÜNEN JUGEND Dreieich berufen die Mitglieder zu den Mitgliederversammlungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr. Eine Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.
- (2) Die Sprecher\*innen setzen in gemeinsamem Einvernehmen die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Dreieich. Eine Einladung durch E-Mail ist ausreichend.
- (3) Die Einladung muss allen Mitgliedern rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung mindestens fünf Kalendertage liegen.

## **§ 11 Ablauf der Mitgliederversammlungen**

- (1) Die Sitzungen der GRÜNEN JUGEND Dreieich finden grundsätzlich öffentlich statt.
- (2) Die Sprecher\*innen eröffnen, leiten und schließen die Mitgliederversammlungen der GRÜNEN JUGEND Dreieich. Sie ernennen eine\*n Protokollanten\*in und haben nach der Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Sie haben die Mitgliederversammlung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht aus.

## **§ 12 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die GRÜNE JUGEND Dreieich kann nur dann gültige Beschlüsse fassen, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Viertel der Zahl der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss eines der anwesenden Mitglieder sein.
- (2) Konnte eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann die GRÜNE JUGEND Dreieich in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung muss hierauf hingewiesen werden.

### **§ 13 Anträge an die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Dreieich können Anträge an die Mitgliederversammlung einbringen.
- (2) Die Anträge sollen möglichst schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Eine Einreichung durch E-Mail ist ausreichend. Der Vorstand sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.
- (3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.
- (4) Anträge können von der\*dem Antragsteller\*in bis zur Abstimmung zurückgezogen werden.

### **§ 14 Ändern der Tagesordnung**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Tagesordnung ändern.
- (2) Sie kann insbesondere beschließen,
  1. die Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern,
  2. Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
  3. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

### **§ 15 Hausrecht während der Mitgliederversammlungen**

- (1) Die Sprecher\*innen sind dafür verantwortlich, dass die Mitgliederversammlungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie erteilen jeweils das Wort an die Mitglieder.
- (2) Sie haben weiterhin das Recht,
  1. die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird.
  2. die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und nötigenfalls des Sitzungssaals zu verweisen.
  3. bei störender Unruhe unter den Zuhörern die Zuhörerplätze des Sitzungssaals räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.
- (3) Können sich die Sprecher\*innen kein Gehör verschaffen, so verlassen sie ihren Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.



## **§ 16 Niederschrift**

- (1) Über die Mitgliederversammlungen der GRÜNEN JUGEND Dreieich sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie eine Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge enthalten.
- (2) Die Niederschrift muss den Mitgliedern der GRÜNEN JUGEND Dreieich möglichst zeitnah zur Verfügung gestellt werden. Dies kann auch per E-Mail erfolgen.
- (3) Sind Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Dreieich mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Mitgliederversammlung vortragen und die Niederschrift zur Abstimmung stellen.

## **§ 17 Änderung der Satzung**

- (1) Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.
- (2) Ein Antrag zur Änderung der Satzung kann nicht wie ein gewöhnlicher Antrag in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Er muss fristgerecht vor der nächsten Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung angekündigt werden.
- (3) Während der Mitgliederversammlung sind jedoch Änderungsanträge zu fristgerecht eingegangenen satzungsändernden Anträgen zulässig.

## **§ 18 Auflösung**

- (1) Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Das Restvermögen fällt dann dem Landesverband GRÜNE JUGEND Hessen mit der Auflage zu, es für politische Bildungsarbeit zu verwenden.

## **§ 19 Schlussbestimmungen**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit der Satzung davon unberührt.
- (3) Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung am Tag der konstituierenden Mitgliederversammlung in Kraft.